

**Klausur Vollstreckungs- und materielles Recht**

---

Name, Vorname

Anmerkung:

Die Klausur enthält 3 Fälle, die in der Bewertung etwa gleich berechtigt sind. Im Anschluss an die Schilderung des Falles befinden sich Fallfragen, die zu beantworten sind.

Für die Lösung aller Fälle stehen 3 Zeitstunden zur Verfügung, als Hilfsmittel der Schönfelder neueste Auflage.

**Fall 1:**

Die am 24.10.1988 geborene minderjährige Klägerin (K) ist die Tochter des Beklagten (B). Die Ehe des B mit der Mutter der K, welche diese allein gesetzlich vertritt, ist seit Februar 2004 rechtskräftig geschieden. Mit per Übergabe-Einschreiben übersandtem Schreiben vom 23.11.2001, über dessen Zugang die Parteien streiten, hat K den B zur Zahlung eines Kindesunterhalts in Höhe von 523 DM ab November 2001 aufgefordert. Insoweit ist zwischen den Parteien aber unstrittig, dass B vom Postzusteller nicht angetroffen und das für ihn bei dem Postamt hinterlegte Schreiben nicht abgeholt hat, dieses ist daraufhin an die K zurückgesandt worden.

K behauptet, das Schreiben vom 23.11.2001 per Einschreiben dem B übersandt zu haben. Sie vertritt die Auffassung, dadurch sei ein Zugang dieses Schreibens erfolgt, weshalb sich B seit dieser Zeit in Verzug mit den Unterhaltsansprüchen für die Vergangenheit nach § 1613 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB befunden habe. Jedenfalls habe der Beklagte den Zugang dieses Schreibens aber treuwidrig vereitelt, weil er das bei dem Postamt hinterlegte Schreiben nicht abgeholt habe.

B behauptet, er habe weder das Schreiben vom 23.11.2001 noch einen Benachrichtigungsschein des Postzustellers über eine Hinterlegung beim Postamt erhalten.

Aufgabe:

Schuldet B rückständigen Kindesunterhalt für die Klägerin ab November 2001 ?

**Hinweis:** Der Fall ist allein nach dem heute geltenden Rechtsstand zu lösen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen. Die familienrechtlichen Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs sind als gegeben zu unterstellen.

**Klausur Vollstreckungs- und materielles Recht**

**Fall 2:**

Der Kläger Kunz (K) hat gegen den Beklagten Meier (M) ein mit Klausel versehenes Urteil des Landgerichts Aachen vom 03.07.2005 mit folgendem Tenor erstritten, wobei Berufung eingelegt ist:

„Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 20.000,- Euro zu zahlen Zug um Zug gegen Herausgabe einer - im Urteil näher beschriebenen - Sitzgruppe „Leder fein“, bestehend aus einer 3-sitzigen Couch, einer 2-sitzigen Couch und einem Sessel.

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung von 22.000,- Euro.“

Der im Titel als Prozessbevollmächtigter des K aufgenommene Rechtsanwalt Albert beauftragt den Gerichtsvollzieher G mit einer „umfassenden und unnachgiebigen Zwangsvollstreckung“ und übergibt ihm die beiden Sofas unter der Erklärung, der Sessel sei derart beschädigt worden, dass M erklärt habe, er verzichte auf diesen Sessel - was jedoch nicht zutrifft. G solle insoweit nur in Höhe von 15.000,- Euro vollstrecken. Albert übergibt G eine - inhaltlich ordnungsgemäße - Bankbürgschaft über 22.000,- Euro.

G begibt sich zu den Geschäftsräumen des M in Aachen, auf denen dieser auf eigenem Grund selbst und mit 7 Angestellten eine Tankstelle mit Reparaturwerkstatt betreibt. Nach erfolgloser Zahlungsaufforderung gegenüber dem anwesenden Schicht- und Werkstattleiter Hubert pfändet G in Abwesenheit des M:

- a) Eine fest mit dem Boden verbundene Hebebühne, die speziell auf die Werkstatt zugesetzt ist und sich seit 15 Jahren in ihr befindet.
- b) Das gesamte in der Kasse befindliche Wechselgeld – Scheine und Münzgeld – gegen den ausdrücklichen Protest des Hubert.
- c) Sodann begibt sich G zu der wenige hundert Meter entfernten, angemieteten Privatwohnung des M, wo G nur dessen Ehefrau antrifft. Diese erklärt ihm, M habe vorgestern „einen draufgemacht“ und sei sodann betrunken und ohne Führerschein am Steuer seines PKW gefahren und erwischt worden. Da er unter Strafaussetzung zur Bewährung in verschiedenen Sachen gestanden habe, befinde er sich in Untersuchungshaft. Sie rechne auch damit, dass diese angesichts der bekannten Länge von Ermittlungsverfahren einige Monate andauere, bis es zur Hauptverhandlung komme. Er wolle versuchen, gegen Auflagen von der Untersuchungshaft verschont zu werden. Ob ihm Bewährungsstrafen von insgesamt etwa 9 Monaten widerrufen würden, sei ungewiss – was sie durch einen Telefonanruf beim Verteidiger ihres Mannes in Erfah-

**Klausur Vollstreckungs- und materielles Recht**

ung gebracht habe. Ungerührt hiervon pfändet G gegen den Protest der Ehefrau eine Perlenkette aus der Schmuckkassette der Ehefrau und die Geschirrspülmaschine.

M wird wenige Tage später von der Untersuchungshaft verschont und erfährt das Geschehene. Er und seine Ehefrau erscheinen sodann bei Ihnen und erzählen dem Rechtsanwalt, bei dem Sie arbeiten - in Ihrem Beisein - was vorgefallen ist. Die Ehefrau überreicht zudem eine Kopie eines Testamentes, nach dem die Perlenkette ihr von ihrer mittlerweile verstorbenen Tante als Vermächtnis zugedacht worden war, und auf die Ehefrau lautende Kopie eines Kaufbeleges für die Geschirrspülmaschine. Der Rechtsanwalt bittet Sie, Möglichkeiten und Erfolgsaussichten für Meier und seine Ehefrau zu prüfen, um gegen die Vollstreckungen vorzugehen.

Aufgabe:

Prüfen Sie ausschließlich in einem Gutachten die Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs des M. Formalien, Zustellungen und Fristen sind jeweils in Ordnung.

**Klausur Vollstreckungs- und materielles Recht**

**Fall 3:**

Am 6.12.2005 erscheint bei Ihnen Frau Susanne Schuld (S). Sie ist seit 2004 Alleineigentümerin der Wohnung Boxgraben 18 in Aachen, 3. Obergeschoss, rechts. Die Finanzierung des vereinbarten Kaufpreises von 50.000,- € erfolgte über ein Darlehen, das S bei der Sparkasse Aachen einging. Das Grundbuch enthält in Abteilung III nur zwei Eintragungen, nämlich erstrangig eine Grundschuld für die Sparkasse in einer Höhe von 50.000,- € und zweitrangig eine Zwangshypothek zugunsten Rechtsanwalt Müller in Düsseldorf von 10.000,- €, jeweils ohne Zinsen. Zunächst wohnte der gewalttätige Ehemann des S, Herr E, in der Wohnung, von dem S seit einem Jahr getrennt lebt. Unter dem 10.11.2005 ordnete das Amtsgericht Aachen auf Antrag von Rechtsanwalt Müller die Zwangsversteigerung an, die auch am selben Tag in das Grundbuch eingetragen wurde. Am 15.11.2005 versuchte der Gerichtsvollzieher den Beschluss und die Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. E teilte aber mit, S befinde sich im Frauenhaus. Am 19.11.2005 erschien der Gerichtsvollzieher dann im Frauenhaus Wilhelmstraße in Aachen und übergab Beschluss und Rechtsbehelfsbelehrung der dortigen Leiterin. Dort war S aber am 16.11.2005 schon wieder ausgezogen. Am 27.11.2005 musste S gegen E in einem Strafverfahren vor dem Landgericht Aachen aussagen. Der Gerichtsvollzieher wollte eine weitere Beschlussausfertigung nebst Belehrung vor der Aussage der S auf dem Gerichtsflur übergeben. Dies lehnte S aber als unpassend ab.

Noch am 27.11.2005 verließ E die Wohnung, so dass S bereits am 3.12.2005 die Wohnung notariell veräußern konnte. Mit dem Veräußerungserlös konnte S aber nur das Darlehen der Sparkasse und die Forderung des Rechtsanwaltes ablösen. Es bestehen aber nicht titulierte oder grundbuchrechtlich gesicherte weitere Forderungen gegen S in einer Höhe von 100.000,- €, die bestehen blieben würden.

**Aufgabe 1:**

Prüfen Sie gutachterlich die Erfolgsaussichten eines Einstellungsantrages

**Aufgabe 2:**

Berechnen Sie für ein weiteres Versteigerungsverfahren das geringste Gebot. Gehen Sie dabei von Verfahrenskosten in Höhe 4.000,- € aus, ohne Zinsen oder etwaige unsichtbare Lasten zu berücksichtigen.

\* \* \*